



Netzanschlussvertrag Niederdruck

Zwischen

Anschlussnehmer

Name

Straße Hausnummer

PLZ Ort

- nachfolgend „Anschlussnehmer“ genannt –

und der

Elektrizitätswerke Schönau Netze GmbH

Friedrichstraße 53-55 79677 Schönau

Amtsgericht: Freiburg HRB: 700388

-nachfolgend „Netzbetreiber“ genannt –

wird folgender Vertrag über

- den Neuanschluss
- Änderung eines bestehenden Netzanschlusses
- einen bestehender Netzanschluss

wie nachstehend beschrieben, geschlossen:

1. Anschlussstelle: Straße Hausnummer _____
PLZ Ort _____
Flur/Flurstück Nr. _____

2. Kundennummer: _____

3. Grundstückseigentümer ist mit Anschlussnehmer: (bitte ankreuzen)

identisch nicht identisch (schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers als Anlage)

4. Druckstufe hinter dem Druckregelgerät: _____ ND (mbar)

5. Vorzuhaltende Anschlussleistung am Übergabepunkt: _____ kW

6. Ende des Netzanschlusses (Eigentumsgrenze/Übergabepunkt):

Hauptabsperreinrichtung abweichend (bitte definieren):

7. Schwankungsbreite des Brennwertes: 11, 10 kWh/m³ - 11, 40 kWh/m³

Es handelt sich dabei um mengengewichtete, monatliche Mittelwerte

8. Lieferant: _____

Für den Abschluss eines Liefervertrages ist der Kunde verantwortlich. Falls kein Lieferant benannt wird oder eine Belieferung aus anderen Gründen nicht zustande kommt, erfolgt die Belieferung von Haushaltskunden im Sinne der Definition in § 3 Nr. 22 EnWG zunächst durch den Grundversorger (§ 36 EnWG).

Sofern an der Anschlussstelle Energie zu überwiegend gewerblichen Zwecken mit einem voraussichtlichen Verbrauch von mehr als 10.000 kWh entnommen werden soll, ist der Kunde verpflichtet, die EWS Netze GmbH mit einer Frist von 14 Tagen vor der erstmaligen Entnahme von Energie einen Lieferanten von Erdgas zu benennen. Benennt der Kunde bis zu diesem Zeitpunkt keinen Lieferanten oder kommt eine Belieferung aus anderen Gründen nicht zustande, entnimmt er dem Netzanschluss aber dennoch Energie, tritt ausnahmsweise gemäß § 38 Abs. 1 EnWG die Ersatzversorgung mit Energie durch den Grundversorger ein. Die Ersatzversorgung endet, wenn die Energielieferung auf der Grundlage eines Liefervertrages erfolgt, spätestens aber drei Monate nach ihrem Beginn.

1 Gegenstand des Vertrages

Dieser Vertrag regelt den Anschluss der Gasanlage in Niederdruck an das Gasversorgungsnetz und dessen weiteren Betrieb nach Maßgabe der Niederdruck-

anschlussverordnung vom 01.11.2006 (NDAV, BGBl. I 2006, Seite 2485) und der ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers.

2 Zusätzliche Verträge

Die Netznutzung sowie die Belieferung mit Erdgas bedürfen separater vertraglicher Regelungen.

3 Netzanschlusskosten; Sonderleistungen; Vertretung

- a. Das Entgelt für die Herstellung/Änderung des o. g. Anschlusses
 - a) entnehmen Sie bitte der Anlage 1 (Angebot).
 - b) wurde bereits gezahlt.
- b. Vom Anschlussnehmer verlangte Sonderleistungen (z.B. Errichtung oder Inbetriebsetzung der Gasanlage) sind gesondert zu vergüten.
- c. Handelt der Anschlussnutzer oder ein Dritter für den Anschlussnehmer, so hat er dem Netzbetreiber seine Bevollmächtigung bei Vertragsschluss nachzuweisen.

4 Vertragsdauer; Mitteilung über Eigentumswechsel; Haftung

- a. Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Netzbetreiber ist nur möglich, soweit ihm die Aufrechterhaltung des Netzanschlussverhältnisses wirtschaftlich nicht zumutbar ist.
- b. Das Recht des Netzbetreibers zur fristlosen Kündigung gemäß § 27 NDAV bleibt unberührt.
- c. Die Kündigung bedarf der Textform.
- d. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der Gasanlage und/oder am angeschlossenen Objekt in Textform unverzüglich mitzuteilen.
- e. Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Anschlussnehmer entsprechend § 18 NDAV aus Vertrag oder aus unerlaubter Handlung für Schäden, die der Anschlussnehmer durch eine Unterbrechung des Netzanschlusses oder durch Unregelmäßigkeiten beim Betrieb des Netzanschlusses sowie des Netzes erleidet.

5 Allgemeine und ergänzende Bedingungen

Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der beigefügten Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) sowie der Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers, die im Internet unter www.ews-schoenau.de veröffentlicht sind.

Schönau, den , _____ den, _____

EWS Schönau Netze GmbH

Anschlussnehmer

Anlagen

Anlage 1: Angebot

Anlage 2: Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck vom 01.11.2006
(Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)

Anlage 3: Ergänzende Bedingungen

Anlage 4: Zustimmungserklärung des Grundstückeigentümers